



Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen und sonstigen Immobilien ( §§ 2, 11 und 24 der Satzung)

## 1. Allgemeines

Das Recht auf Miete einer Wohnung oder einer sonstigen Immobilie steht in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

## 2. Vergabegrundsätze

Frei werdende Wohnungen oder sonstige Immobilien werden in den allgemein zugänglichen Druckmedien im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft bzw. am Ort der Wohnung/Immobilie, im Internet unter [www.bg-ettlingen.de](http://www.bg-ettlingen.de) und als Auslage im Büro veröffentlicht. Bewerbungen erfolgen mit dem Vordruck „Wohnungsbewerbung“. Die Abgabe der Bewerbung ist auch über das Internet möglich. Gehen für eine Wohnung/Immobilie mehrere Bewerbungen zu und werden bis zum Bewerbungsschluss weitere Wohnungen/Immobilien gekündigt, so können diese weiteren Wohnungen/Immobilien den Bewerbern angeboten werden ohne dass eine weitere „Veröffentlichung“ erfolgen muss. Wohnungssuchende Mitglieder müssen sich um Angebote direkt kümmern. Wohnungsbewerbungen werden längstens sechs Monate archiviert.

Maßgeblich für die Vergabe sind folgende Grundsätze:

- **Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben (§ 13 der Satzung)**  
Der Pflichtanteil für die Mitgliedschaft gemäß § 13 Nr. 2 Satz 1 der Satzung muss voll einbezahlt sein.
- **Familienstand und Haushaltsgröße**  
Um eine möglichst bedarfsgerechte Wohnungs-/Immobilienzuteilung (Alleinerziehende, Familien, Senioren, Singles, sonstige Lebensgemeinschaften und Personen mit spezifischen Wohnungsproblemen) zu erreichen, soll die Wohnungsgröße an die Haushaltsgröße bzw. an die zu erwartende Haushaltsgröße gebunden sein.
- **Dauer der Mitgliedschaft**  
Bei gleichwertigen Bewerbern entscheidet die Dauer der Mitgliedschaft. Soll eine Wohnung/Immobilie vermietet werden, hat das Mitglied nach § 13 Nummer 2 der Satzung vor Abschluss des Mietvertrages weitere Pflichtanteile zu zeichnen und vor Wohnungsübergabe Zahlungen nach § 13 Nummer 2 oder Nummer 3 der Satzung zu leisten. Ratenzahlungen sind nach der Satzung zulässig.
- **Wohnungstausch/Tod eines Mitgliedes**  
Die Genossenschaft fördert den Wohnungs-/Immobilientausch unter den in der Genossenschaft wohnenden Mitgliedern. Bei einem Umzug innerhalb des Bestandes der Genossenschaft entstehen grundsätzlich keine Doppelmieten.

Tauschanträgen wird entsprochen, sobald die Tauschpartner feststehen, sich einig sind und der Genossenschaft kein Nachteil entsteht. Partner für den Tausch werden von der Genossenschaft nicht ermittelt oder vermittelt.

Nach dem Tod des Mitgliedes wird nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen die gemietete Wohnung/Immobilie dem dort genannten Personenkreis, der bis zum Tode zu seinem Hausstand gehörte, die Wohnung/Immobilie überlassen.

Dies gilt entsprechend, wenn ein pflegebedürftiges Mitglied nachweisbar dauerhaft in einem Pflegeheim oder einem Heim für chronisch Kranke untergebracht wird und mit dem Ehegatten, Lebenspartner und/oder Familienangehörigen bisher in einem gemeinsamen Hausstand gelebt hat.

- **Preisgebundener Wohnraum**  
Für die Vergabe preisgebundener Wohnungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Berücksichtigt werden können nur Mitglieder, die einen gültigen Wohnberechtigungsschein inne haben. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Vergabegrundsätze.
- **Wohneigentum**  
Eigentumswohnungen, Eigenheime und sonstige zum Verkauf vorgesehene Immobilien werden an Interessenten persönlich oder öffentlich in den Druckmedien im Tätigkeitsgebiet bzw. im Bereich des Verkaufsobjektes und im Internet angeboten. Zum Erwerb von Wohneigentum oder sonstigem Eigentum ist die Mitgliedschaft grundsätzlich nicht Voraussetzung.

Garagen und oberirdische Stellplätze stehen in vielen Wohnanlagen nur beschränkt zur Verfügung. Bei großem Bedarf werden diese Immobilien nach dem Beginn eines Mietverhältnisses für eine Wohnung erstrangig berücksichtigt. Ansonsten werden Garagen/oberirdische Stellplätze grundsätzlich mit dem Wohnungsmietvertrag vermietet.

- **Ausnahmen**  
In besonderen Härtefällen kann von den obigen Grundsätzen nach pflichtgemäßem Ermessen abgewichen werden.

Diese Wohnungsvergabegrundsätze wurden in der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand am 25. Februar 2008 beschlossen.